

Berufliches Schulzentrum Meißen - Radebeul

Berufliches Gymnasium

Das Kurssystem

im beruflichen Gymnasium

für Wirtschaftswissenschaft, Technikwissenschaft

und

Informations- und Kommunikationstechnologie

Leitfaden

Jahrgangsstufe 12 und 13

Das Kurs-system

Punkte-system, Zeugnisse

	<p>Struktur und Organisation (vgl. § 29 BGySO)</p> <p>(1) Die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden eine pädagogische Einheit. Der Übergang von der Jahrgangsstufe 12 in die Jahrgangsstufe 13 erfolgt ohne Versetzung.</p> <p>(2) Grundkurse führen auf grundlegendem Anforderungsniveau in Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen eines Faches ein.</p> <p>(3) Leistungskurse vermitteln eine vertiefte Ausbildung im fachübergreifenden Zusammenhang auf erhöhtem Anforderungsniveau. Die fachrichtungsbestimmenden Leistungskurse beinhalten eine berufsbezogene Schwerpunktsetzung.</p> <p>(4) Ein Grundkurs kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde in besonderen Ausnahmefällen durch ein zusätzliches Unterrichtsangebot, das dem Niveau eines Leistungskurses entspricht, als solcher geführt werden.</p> <p>Oberstufenberatung (vgl. § 30 BGySO)</p> <p>(1) In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft der Schule bei der Fächerbelegung sowie der Kurs- und Prüfungsfächerwahl beraten (Oberstufenberaterin oder Oberstufenberater).</p> <p>(2) Zusätzlich zur Oberstufenberatung werden die Schülerinnen und Schüler mit Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 von einer in dieser Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrkraft betreut (Tutorin oder Tutor). Die Tutorin oder der Tutor erfüllt die Aufgaben, die bei einem Unterricht im Klassenverband der klassenleitenden Lehrkraft obliegen. In Belangen der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler nimmt die Tutorin oder der Tutor mit beratender Stimme an Konferenzen teil.</p>
	<p>Punktesystem in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (vgl. § 35 BGySO)</p> <p>(1) Die Bewertungen der Schülerleistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erfolgen auf der Grundlage von Punkten, die den Noten wie folgt zugeordnet sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „sehr gut“ entspricht 15, 14 oder 13 Punkten, 2. „gut“ entspricht 12, 11 oder 10 Punkten, 3. „befriedigend“ entspricht 9, 8 oder 7 Punkten, 4. „ausreichend“ entspricht 6, 5, oder 4 Punkten, 5. „mangelhaft“ entspricht 3 oder 2 Punkten oder 1 Punkt und 6. „ungenügend“ entspricht 0 Punkten. <p>(2) Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.</p> <p>Halbjahreszeugnis (vgl. § 64 BGySO)</p> <p>(3) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 erhalten die Schülerinnen und Schüler nach jedem Kurshalbjahr ein Halbjahreszeugnis über die in den Leistungs- und Grundkursen des Pflicht- und Wahlbereichs erbrachten Leistungen.</p> <p>(4) Die Teilnahme an zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen wird im Zeugnis vermerkt. Eine auf die Schule bezogene ehrenamtlich geleistete Tätigkeit ist auf Antrag der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers im Feld „Bemerkungen“ einzutragen.</p> <p>(5) Das Zeugnis unterschreibt die Schulleiterin, der Schulleiter oder eine mit der Vertretung beauftragte Lehrkraft und die klassenleitende Lehrkraft. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 tritt an die Stelle der klassenleitenden Lehrkraft die Tutorin oder der Tutor.</p> <p>Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife (vgl. § 65 BGySO)</p> <p>(1) Das Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife enthält die Kurshalbjahresergebnisse der Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie die Ergebnisse der Abiturprüfung und die erreichte Durchschnittsnote.</p> <p>(2) Die Noten der am Ende der Klassenstufe 11 abgeschlossenen Fächer werden zusätzlich in das Zeugnis aufgenommen, ohne dass diese in die Durchschnittsnote eingehen.</p> <p>(3) Bei durchgehender Belegung einer Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 12 und 13 ist für diese Fremdsprache im Feld „Bemerkungen“ die erreichte Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen einzutragen, sofern jeder Kurs in dieser Fremdsprache mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen worden ist.</p>

Klausuren, Beleg- arbeit u.a.

Klausuren, Belegarbeit (vgl. § 18 BGySO)

- (1) In jedem Leistungskurs sind in den Kurshalbjahren 12/I, 12/II und 13/I jeweils mindestens zwei Klausuren, im Kurshalbjahr 13/II mindestens eine Klausur anzufertigen. Klausuren sind in der Regel eine Woche vorher anzukündigen.
- (2) In jedem Grundkurs ist in den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II jeweils mindestens eine Klausur anzufertigen.
- (3) Für die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 und 2 gilt § 17 Absatz 4 entsprechend.
„Eine Schülerin oder ein Schüler soll nicht mehr als drei Klassenarbeiten pro Woche und nicht mehr als eine Klassenarbeit pro Tag schreiben.“
- (4) Die Arbeitszeit in den Klausuren beträgt bis zu 90 Minuten und im Fach Deutsch bis zu 180 Minuten.
- (5) Vor der Abiturprüfung kann in den schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur über die Dauer der in der Abiturprüfung vorgesehenen Bearbeitungszeit geschrieben werden.
- (6) Als zusätzlichen schriftlichen Leistungsnachweis erstellt jede Schülerin und jeder Schüler während eines Kurshalbjahres in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 eine Belegarbeit von höchstens zehn Seiten Umfang. Wurden dabei Hilfsmittel verwendet, sind diese nach Art und Umfang in der Belegarbeit anzugeben. Die Belegarbeit geht mit der Gewichtung einer Klausur in die Leistungsbewertung des entsprechenden Faches ein.

Kurzkontrollen (vgl. § 19 BGySO)

Kurzkontrollen sind schriftliche Leistungsnachweise von höchstens 40 Minuten Dauer zu Inhalten der gegenwärtig behandelten Lehrpllaneinheit. Bei der zeitlichen Planung der Kurzkontrollen ist auf Klassenarbeiten und Klausuren Rücksicht zu nehmen.

Mündliche und praktische Leistungen (vgl. § 20 BGySO)

- (1) Mündliche Leistungen der Schülerin oder des Schülers werden über das Schuljahr verteilt erbracht. Sie sind zu bewerten und die jeweilige Bewertung ist zu dokumentieren.
- (2) Fachpraktische Leistungsnachweise sind insbesondere in den fachrichtungsbestimmenden Fächern, in den Fächern Kunst und Musik sowie im Zusammenhang mit Experimenten im naturwissenschaftlichen Unterricht zu erbringen.

Komplexe Leistungsnachweise (vgl. § 21 BGySO)

Komplexe Leistungsnachweise beinhalten eine Aufgabenstellung, die darauf gerichtet ist, ein Projekt selbstständig zu planen, durchzuführen und abzuschließen. Die Aufgabenstellung besteht in der Regel aus einer Kombination schriftlicher, mündlicher und praktischer Aufgabenteile.

Kurswahl

Kurswahl (vgl. § 40 BGySO)

- (1) Aus dem Kursangebot für die Jahrgangsstufen 12 und 13 wählen die Schülerinnen und Schüler das erste Leistungskursfach sowie die Grundkurse und bestimmen den Schwerpunkt. Die Leistungskurse und die Grundkurse, die Gegenstand der Abiturprüfung sind, sind während der Jahrgangsstufen 12 und 13 verpflichtend. In der Jahrgangsstufe 13 können mit Ausnahme der Fächer Kunst, Literatur und Musik nur solche Grundkurse gewählt werden, die bereits in Jahrgangsstufe 12 belegt wurden. Die Kurswahl in einem bestimmten Fach begründet keinen Anspruch auf Einrichtung dieses Kurses.
- (2) Das erste Leistungskursfach und die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 durchgängig zu belegenden Grundkurse sind spätestens vier Wochen vor dem Ende des Unterrichts in der Klassenstufe 11 zu wählen. Die weiteren Grundkurse werden jeweils spätestens vier Wochen vor dem Ende des Unterrichts in der Klassenstufe 11 oder der Jahrgangsstufe 12 gewählt. Nach der Kurswahl legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Kurse fest.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist ein Kurswechsel oder ein Austritt aus einem Kurs innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn zulässig. Die Genehmigung hierfür erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Schülerin oder des Schülers.

Das Fächerangebot

siehe Kurswahlblatt – iGY, TGY, WGY

Leistungs- fächer

- Unterrichtsfächer und Aufgabenfelder** (vgl. § 36 BGySO)
- (1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlbereich. In den Fächern des Pflichtbereichs wird in Leistungs- und Grundkursen, in den Fächern des Wahlbereichs ausschließlich in Grundkursen unterrichtet.
- (2) Die **Fächer des Pflichtbereichs**, aus denen die gemäß den §§ 38 und 39 zu belegenden Kurse zu wählen sind, werden in **drei Aufgabenfelder** unterteilt:
1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (**Aufgabenfeld I**) mit den Fächern Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Literatur und Musik,
 2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (**Aufgabenfeld II**) mit den Fächern Geschichte/Gemeinschaftskunde, Gesundheit und Soziales, Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen sowie Wirtschaftslehre/Recht und
 3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (**Aufgabenfeld III**) mit den Fächern Agrartechnik mit Biologie, Biologie, Biotechnik, Chemie, Ernährungslehre mit Chemie, Informatik, Informatiksysteme, Mathematik, Physik und Technik.
- (3) Die Fächer **Sport, Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik** sind als **Fächer des Pflichtbereichs** **keinem Aufgabenfeld** zugeordnet.
- (4) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst für alle Fachrichtungen Grundkurse nach Maßgabe der jeweils geltenden Stundentafel.

Kursangebot (vgl. § 37 BGySO)

- (1) Das **Angebot an Leistungs- und Grundkursen richtet sich nach den zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Voraussetzungen an der Schule**.
- (2) Das Kursangebot des Pflicht- und Wahlbereichs der jeweiligen Fachrichtung sowie die Anzahl der Wochenstunden für die einzelnen Fächer ergeben sich aus der jeweiligen Stundentafel.
- (3) Nicht verbindlich zu belegende Fächer des Pflichtbereichs können als Wahlfächer belegt werden.

Leistungskurse und Leistungskursfächer (vgl. § 38 BGySO)

- (1) Die Wahl der Leistungskurse erfolgt aus zwei Fächern des Pflichtbereichs. **Erstes Leistungskursfach ist Deutsch, Englisch oder Mathematik. Als zweites Leistungskursfach ist zu belegen:**
- ...
5. für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie das Fach **Informatiksysteme**,
 6. für die Fachrichtung Technikwissenschaft das Fach **Technik in einem der Schwerpunkte ... oder Maschinenbautechnik ...**,
 7. für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft das Fach **Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen**.
- (2) Insgesamt sind in den Jahrgangsstufen 12 und 13 acht Leistungskurse zu belegen.

Grundkurse und Belegpflicht

Grundkurse und Belegpflicht (vgl. § 39 BGySO)

(1) Folgende **Grundkursfächer** sind **belegungspflichtig**, soweit diese **nicht** als **Leistungskursfach** belegt worden sind:

1. im Fach **Deutsch** die **vier Grundkurse** der Jahrgangsstufen 12 und 13,
2. in einem der Fächer **Kunst, Literatur oder Musik zwei Grundkurse**,
3. im Fach **Geschichte/Gemeinschaftskunde** die **vier Grundkurse** der Jahrgangsstufen 12 und 13,
4. im Fach **Mathematik** die **vier Grundkurse** der Jahrgangsstufen 12 und 13,
5. in **einer Naturwissenschaft** die **vier Grundkurse** der Jahrgangsstufen 12 und 13
...
- c) für die Fachrichtungen ..., Informations- und Kommunikationstechnologie,
Technikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft jeweils **Biologie, Chemie oder Physik**,
6. zur **Erfüllung des Pflichtbereichs** in den **Fremdsprachen**
 - a) **vier Grundkurse** im Fach **Englisch** und **vier Grundkurse** in der neu begonnenen **Fremdsprache auf dem Niveau B oder**
 - b) **vier Grundkurse** aus einer der beiden in der Sekundarstufe I begonnenen und fortgeführten Fremdsprachen und, sofern die Voraussetzungen für die zweite Fremdsprache auf dem Niveau A erfüllt sind, **insgesamt vier weitere Grundkurse**
 - aa) für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie in einer **weiteren Naturwissenschaft oder im Fach Wirtschaftslehre/Recht**,
 - bb) für alle weiteren Fachrichtungen in einer Naturwissenschaft oder im Fach Informatik oder
 - cc) unabhängig von der Fachrichtung in den Fächern **Kunst, Literatur oder Musik oder** in einer **Fremdsprache**,
7. zusätzlich
 - a) in den Fachrichtungen ..., Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Technikwissenschaft die **zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12** im Fach **Wirtschaftslehre/Recht** und
 - b) in der Fachrichtung **Wirtschaftswissenschaft** die **zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12** in **einem Fach des Aufgabenfeldes III**,
8. im Fach **Sport** die **vier Grundkurse** der Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie
9. im Fach **Evangelische Religion oder Ethik** die **vier Grundkurse** der Jahrgangsstufen 12 und 13.

Doppelbelegungen desselben Faches sind unzulässig. Es sind verpflichtend mindestens 32 Grundkurse zu belegen.

(2) Die Belegpflicht in der Jahrgangsstufe 13 entfällt für eines der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 5 oder Nummer 6 genannten Fächer, wenn die Einbringung einer besonderen Lernleistung gemäß § 43 gewählt wurde, das nicht fortgeführte Grundkursfach kein Prüfungsfach ist und durch die besondere Lernleistung die Voraussetzung für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife in der Fremdsprache nicht gefährdet ist.

(3) Erfolgt **kein Unterricht im Fach Sport**, sind diese Grundkurse **ersatzweise durch Grundkurse in anderen Fächern zu belegen**.

Abiturprüfungsbereich



Zulassung zur Abiturprüfung (vgl. § 44 BGySO)

- (1) Über die **Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.**
 - (2) **Zugelassen** wird, wer die Jahrgangsstufe 13 besucht und in den Jahrgangsstufen 12 und 13
 1. die erforderlichen Kurse gemäß den §§ 38 und 39 belegt und die Kurse gemäß § 41 Absatz 2 und 3 eingebracht hat sowie
 2. die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Mindestpunktzahl gemäß § 41 Absatz 5 Satz 5 erreicht hat oder unter Einschluss der Ergebnisse im Kurshalbjahr 13/II noch erreichen kann.
- Es dürfen **höchstens acht eingebrachte Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung abgeschlossen werden. Die Leistungskurse werden doppelt gezählt.**
- (3) **Jede zugelassene Schülerin und jeder zugelassene Schüler** nimmt an der Abiturprüfung teil.
 - (4) Die Teilnahme an der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 51 Absatz 1 und 2 ist nur möglich, wenn auf Grund der bis dahin erbrachten Leistungen die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife rechnerisch noch erreicht werden kann.

Wahl der Abiturprüfungsfächer (vgl. § 42 BGySO)

- (1) Die Abiturprüfung besteht aus dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil. Die Schülerin oder der Schüler bestimmt in der **Jahrgangsstufe 13 das dritte, vierte und fünfte Abiturprüfungsfach** aus dem Pflichtbereich. Die Wahl erfolgt schriftlich:
 1. **für das Prüfungsfach P3 spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts der Jahrgangsstufe 13** und
 2. **für die Prüfungsfächer P4 und P5 spätestens am Ende der ersten Schulwoche des Kurshalbjahres 13/II.**
- (2) Die Abiturprüfung findet im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 statt. Die Prüfungstermine und die Dauer des Abiturprüfungsverfahrens werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.
- (3) Aus den Fächern **Deutsch, Mathematik und dem Fach, das der gewählten Fremdsprache entspricht, sind zwei Fächer verbindliche Prüfungsfächer.**
- (4) In Abhängigkeit von der Wahl des Prüfungsfaches P1 ist Deutsch und Mathematik oder anstelle von Mathematik das Fach Physik Prüfungsfach P3. Die Fächer Sport, Evangelische Religion, Katholische Religion, Ethik und die Fächer des Wahlbereichs können nicht mündliches Prüfungsfach sein.
- (5) Die Wahl der Prüfungsfächer P4 und P5 setzt voraus, dass mit den fünf Prüfungsfächern insgesamt die drei Aufgabenfelder des Pflichtbereichs abgedeckt werden und in dem gewählten Prüfungsfach insgesamt vier Grundkurse in den Jahrgangsstufen 12 und 13 belegt worden sind. In der Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen kann das Fach Wirtschaftslehre/Recht, Biologie, Chemie, Informatik, Kunst, Musik oder Literatur jeweils nur Prüfungsfach P5 sein. Mit Ausnahme des Faches Wirtschaftslehre/Recht gilt Satz 2 für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft entsprechend.

Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils (vgl. § 53 BGySO)

Die Ergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils sind den Prüflingen **spätestens drei Schultage vor Beginn der zusätzlichen mündlichen Prüfung bekannt zu geben**. Die Bekanntgabe erfolgt zusammen mit der Ausgabe des Zeugnisses für das Kurshalbjahr 13/II. Gleichzeitig endet der Unterricht der Jahrgangsstufe 13.

Abiturprüfungsbericht

Abiturprüfungsfächer (vgl. § 48 BGySO)

- (1) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden landeseinheitlich gestellt.
- (2) Gegenstand der Abiturprüfung sind:
 - 1. das Leistungskursfach P1 schriftlich, mit einer Bearbeitungsdauer von 240 bis 300 Minuten,**
 - 2. das Leistungskursfach P1 schriftlich, mit einer Bearbeitungsdauer von 240 bis 300 Minuten,**
 - 3. das Grundkursfach P3 schriftlich, mit einer Bearbeitungsdauer von 180 bis 240 Minuten,**
 - 4. das Grundkursfach P4 mündlich, mit einer Prüfungsdauer von 30 Minuten und**
 - 5. das Grundkursfach P5 mündlich, mit einer Prüfungsdauer von 30 Minuten.**

Stehen dem Prüfling mehrere Prüfungsaufgaben zur Auswahl, verlängert sich die Bearbeitungsdauer in diesem Prüfungsfach um 15 Minuten. Die Bearbeitungszeit verlängert sich um weitere 15 Minuten, wenn die Prüfungsaufgabe fachpraktische Anteile enthält. Die Festlegungen zur Bearbeitungsdauer und zur Aufgabenauswahl in einem Prüfungsfach trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift, die den Schülern zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 bekannt gegeben wird.

(3) Die Kursfachlehrkraft ist mit der Erstkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten befasst. Die vom Prüfungsausschuss mit der Zweitkorrektur beauftragte Lehrkraft korrigiert die Prüfungsarbeit im Anschluss.

(4) Weichen die Korrekturergebnisse der Erst- und Zweitkorrektur um bis zu 3 Punkte voneinander ab, wird die Prüfungsnote als arithmetisches Mittel aus den beiden Korrekturergebnissen gebildet. Ergibt dies keine volle Punktzahl, ist ab der Ziffer 5 als erster Nachkommastelle des arithmetischen Mittels auf eine volle Punktzahl aufzurunden.

(5) Der Prüfungsausschuss beauftragt eine Lehrkraft mit einer Drittkorrektur der Prüfungsarbeit, wenn die Abweichung der Korrekturergebnisse aus der Erst- und Zweitkorrektur mehr als 3 Punkte beträgt oder die Prüfungsleistung im Rahmen der vorangegangenen Korrekturen einmal mit 0 Punkten bewertet worden ist. Die mit der Drittkorrektur befasste Lehrkraft setzt die endgültige Punktzahl im Rahmen der Bewertungen aus der Erst- und Zweitkorrektur fest.

Abiturprüfung im Fach Englisch (vgl. § 49 BGySO)

(1) Hat der Prüfling Englisch als Leistungskurs belegt, besteht die Abiturprüfung in diesem Fach abweichend von § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil. Gegenstand der Prüfung ist eine Prüfungsaufgabe zur mündlichen Sprachkompetenz. Die oberste Schulaufsichtsbehörde legt die Termine für den praktischen Prüfungsteil fest. Die Prüfungszeit für beide Prüfungsteile darf die Gesamtprüfungszeit gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht überschreiten.

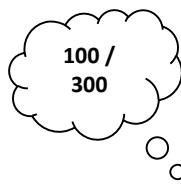
(2) Der schriftliche Prüfungsteil dauert 240 bis 270 Minuten. Die §§ 45, 47 Absatz 1, 2 und 4 sowie die §§ 48 und 53 gelten entsprechend.

(3) Für die Durchführung des praktischen Prüfungsteils gelten die §§ 46, 47 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 50 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 entsprechend. Der praktische Prüfungsteil wird als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt bei zwei Prüflingen insgesamt 20 Minuten und bei drei Prüflingen insgesamt 25 Minuten.

(4) Nach Abschluss des praktischen Prüfungsteils bewertet der Fachausschuss die Leistung jedes Prüflings und legt hierfür die Prüfungsnote fest.

(5) Das Prüfungsergebnis setzt sich aus der jeweiligen Bewertung für den schriftlichen Prüfungsteil und den praktischen Prüfungsteil zusammen. Dabei ist der schriftliche Prüfungsteil in der Regel höher zu gewichten. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde fest, in welchem Verhältnis die Bewertungen für den schriftlichen und den praktischen Prüfungsteil in die Prüfungsnote einfließen.

Abiturprüfungsbereich



Mündlicher Abiturprüfungsteil (vgl. § 50 BGySO)

- (1) Der mündliche Teil der Abiturprüfung mit den mündlichen Prüfungen gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 erfolgt im Anschluss an den schriftlichen Abiturprüfungsteil. Jeder Prüfling wird in dem von ihm gewählten Fach von einem Fachausschuss geprüft.
- (2) Der **Prüfungsplan für die mündlichen Prüfungen** wird den Prüflingen in der Regel **mindestens zwei Schultage vor Beginn dieser Prüfungen bekannt gegeben**.
- (3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie besteht zu etwa gleichen Teilen aus dem Vortrag des Prüflings und einem Prüfungsgespräch. Die Prüfungsaufgaben für den Vortrag werden dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Er kann sich auf die Prüfung 20 Minuten, bei praktischen oder experimentellen Prüfungsanteilen 30 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und seine in der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen während der Prüfung benutzen.
- (4) Der Fachausschuss setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Prüfungsergebnis fest und teilt dies dem Prüfling unverzüglich mit.
- (5) An der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses können als Zuhörende Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden und bei berechtigtem dienstlichen oder wissenschaftlichen Interesse mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses auch andere Personen teilnehmen. Die Teilnahme von mehr als zwei Zuhörenden bedarf des Einverständnisses des Prüflings.

Zusätzliche mündliche Prüfung (vgl. § 51 BGySO)

- (1) In den Abiturprüfungsfächern P1 bis P5, einschließlich der besonderen Lernleistung, finden nach Maßgabe von Absatz 2 zusätzliche mündliche Prüfungen statt. Wird ein Prüfling in einem Fach zusätzlich mündlich geprüft, ergibt sich das Prüfungsergebnis aus Anlage 2. Das Gesamtprüfungsresultat wird aus dem Prüfungsergebnis für das jeweilige Prüfungsfach mit zweifacher Gewichtung und dem Prüfungsergebnis der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit einfacher Gewichtung gebildet.
- (2) Eine **zusätzliche mündliche Prüfung ist** durchzuführen, wenn die **Leistung des Prüflings in einem Prüfungsfach mit 0 Punkten bewertet wurde**, der **Prüfungsausschuss eine zusätzliche mündliche Prüfung festlegt oder** der **Prüfling diese Prüfung beantragt**. **Der Prüfungsausschuss legt eine zusätzliche mündliche Prüfung dann fest, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung von dem arithmetischen Mittel der vier Kurshalbjahresergebnisse aus den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II um mindestens 6 Punkte abweicht**.
- (3) Beantragt der Prüfling eine zusätzliche mündliche Prüfung, ist dieser Antrag spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der schriftlichen Abiturprüfungsergebnisse schriftlich und unwiderruflich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (4) Die Voraussetzungen für die Durchführung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß Absatz 2 sind den Prüflingen mit der Bekanntgabe der Abiturprüfungsergebnisse mitzuteilen.
- (5) § 50 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Abiturprüfungsergebnis (vgl. § 52 BGySO)

In der Abiturprüfung geht die Summe der Punkte aus den fünf Abiturprüfungsfächern jeweils in **vierfacher Wertung** in die Gesamtqualifikation ein. Bei nichtganzzahligen Werten in einem Prüfungsfach wird nach der Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet. Ab der Ziffer 5 als erster Nachkommastelle wird aufgerundet. Wurde eine besondere Lernleistung gemäß § 43 erbracht, tritt deren Ergebnis an die Stelle der Prüfungsleistung im Prüfungsfach P5. **In den fünf Abiturprüfungsfächern müssen insgesamt mindestens 100 Punkte und können höchstens 300 Punkte erreicht werden**. Dabei sind **in mindestens drei Abiturprüfungsfächern, darunter in einem Leistungskursfach, jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung zu erbringen**.

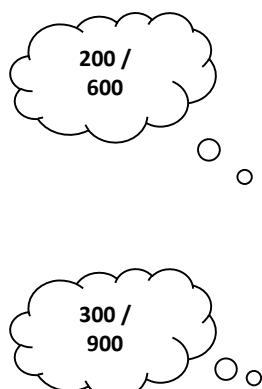
Abiturprüfungsbereich

B
E
L
L

Besondere Lernleistung (vgl. § 43 BGySO)

- (1) An die Stelle der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach P5 können die Schülerinnen und Schüler wahlweise eine besondere Lernleistung einbringen, deren Umfang dem Inhalt eines Kurses von mindestens zwei Kurshalbjahren entsprechen soll. Bei der Wahl der Prüfungsfächer ist zu berücksichtigen, dass die übrigen Prüfungsfächer weiterhin alle drei Aufgabenfelder abdecken müssen. Das Einbringen einer besonderen Lernleistung muss die Schülerin oder der Schüler der Oberstufenberaterin oder dem Oberstufenberater spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts der Jahrgangsstufe 13 schriftlich mitteilen. Die Wahl einer Lernleistung als Ersatz für das Prüfungsfach ist unwiderruflich. Besondere Lernleistungen sind insbesondere:
1. eine Jahresarbeit,
 2. die Bearbeitung einer aus einem Projekt oder Praktikum abgeleiteten Problemstellung oder
 3. die Bearbeitung einer Aufgabenstellung
 - a) aus einem vom Bund oder den Ländern geförderten Leistungswettbewerb oder
 - b) aus einem internationalen Leistungswettbewerb.
- (2) Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu erbringen und in einem Kolloquium von 45 Minuten Dauer zu verteidigen. Eine besondere Lernleistung über Inhalte, die bereits Gegenstand von Leistungsnachweisen waren, ist unzulässig. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 und der Jahrgangsstufe 12 können als Zuhörende am Kolloquium teilnehmen.
- (3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Prüflinge beteiligt waren, ist die individuelle Prüfungsleistung zu bewerten. Im Fall einer Gruppenarbeit dauert das Kolloquium 45 Minuten für jeden Prüfling.
- (4) § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 46 Absatz 2 Satz 3 sowie § 48 Absatz 3 und 4 Satz 1 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Lehrkraft, die die besondere Lernleistung betreut hat, an die Stelle der Kursfachlehrkraft tritt. In den Fachausschuss für das Kolloquium kann in Abhängigkeit vom Thema der besonderen Lernleistung zusätzlich eine weitere Fachlehrkraft mit Stimmrecht berufen werden. In diesem Fall hat die protokollführende Lehrkraft kein Stimmrecht. Können sich die Mitglieder des Fachausschusses nicht auf eine Note einigen, legt sein vorsitzendes Mitglied im Rahmen der Notenvorschläge die Note für das Kolloquium fest.
- (5) Für die Dokumentation gilt § 48 Absatz 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Erstkorrektur an die Stelle der Kursfachlehrkraft die Lehrkraft tritt, die die besondere Lernleitung betreut hat.
- (6) Wird bei der schriftlichen Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung festgestellt, wird die besondere Lernleistung einschließlich des Kolloquiums mit 0 Punkten bewertet. § 55 gilt entsprechend.
- (7) Für das Kolloquium gelten § 47 Absatz 3 und 4, § 50 Absatz 2 und 4 sowie die §§ 54 und 55 entsprechend.
- (8) Bei der Bewertung der besonderen Lernleistung zählt die schriftliche Prüfungsleistung zweifach und das Ergebnis des Kolloquiums einfach. Enthält die besondere Lernleistung fachpraktische Anteile, werden diese im Umfang ihres Anteils und ihrer Bedeutung an den gesamten Leistungsanforderungen der besonderen Lernleistung der schriftlichen Leistung zugeordnet und bewertet. Für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl der besonderen Lernleistung gilt Anlage 2.

Gesamtqualifikation



Einbringungspflicht und Gesamtqualifikation (vgl. § 41 BGySO)

(1) Die Gesamtqualifikation für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife setzt sich zusammen aus den Kurshalbjahresergebnissen der Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie den Prüfungsergebnissen in der Abiturprüfung.

(2) In den **Jahrgangsstufen 12 und 13** bringt jede Schülerin und jeder Schüler die Kurshalbjahresergebnisse der folgenden Kurse in die Gesamtqualifikation ein:

1. jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse der Jahrgangsstufen 12 und 13 in den **fünf Abiturprüfungsfächern**,
2. soweit nicht bereits nach Nummer 1 eingebracht
 - a) bezogen auf die jeweilige Fachrichtung
 - aa) für die Fachrichtungen ..., Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Technikwissenschaft jeweils **vier Kurshalbjahresergebnisse** im Fach **Geschichte/Gemeinschaftskunde** und jeweils **zwei Kurshalbjahresergebnisse** in einem der Fächer **Biologie, Chemie oder Physik** und
 - bb) für die Fachrichtungen ... sowie Wirtschaftswissenschaft jeweils **zwei Kurshalbjahresergebnisse** im Fach **Geschichte/Gemeinschaftskunde** und jeweils **vier Kurshalbjahresergebnisse** in einem der Fächer **Biologie, Chemie oder Physik** und
 - b) unabhängig von der Fachrichtung **zwei Kurshalbjahresergebnisse** in der **zweiten Fremdsprache**, sofern die Voraussetzungen für die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife mit dieser Fremdsprache auf dem Niveau B erfüllt werden,
3. **zwei Kurshalbjahresergebnisse** im Fach **Evangelische Religion oder Ethik** und
4. **mindestens ein Kurshalbjahresergebnis** in jedem sonstigen belegten **Grundkursfach**.

(3) Nach Wahl der Schülerin oder des Schülers können ergänzend zu der Verpflichtung gemäß Absatz 2 weitere Kurshalbjahresergebnisse eingebracht werden. Diese zusätzlichen Kurshalbjahresergebnisse sind spätestens zwei Schultage nach der Ausgabe der Zeugnisse für das zweite Kurshalbjahr der Jahrgangsstufe 13 einzubringen. Insgesamt sind 36 Kurshalbjahresergebnisse einzubringen. Es darf kein Kurshalbjahresergebnis mit 0 Punkten bewertet worden sein.

(4) Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erreichte Punktzahl berechnet sich aus der Summe aller eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse, die mit dem Faktor 40 multipliziert und durch die Anzahl der eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse dividiert wird.

(5) In die **Summe aller Kurshalbjahresergebnisse** gehen die Kurshalbjahresergebnisse der Leistungskurse jeweils doppelt und die der Grundkurse jeweils einfach ein. Bei der Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse werden die Leistungskurse doppelt gezählt. Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet. Ab der Ziffer 5 als erster Nachkommastelle der Punktzahl wird aufgerundet. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 sind **mindestens 200 von höchstens 600 Punkten zu erbringen**.

(6) Zur Ermittlung der Punktzahl der **Gesamtqualifikation** werden die aus den Kurshalbjahresergebnissen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 ermittelte Punktzahl und die aus den Ergebnissen der Abiturprüfung ermittelte Punktzahl addiert und gemäß der Umrechnungstabelle in Anlage 1 in die Durchschnittsnote umgerechnet. Insgesamt sind **mindestens 300 und höchstens 900 Punkte zu erreichen**.

Gesamtqualifikation

Gesamtqualifikation und Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife (vgl. § 56 BGySO)

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlusssitzung die Prüfergebnisse und die Gesamtqualifikation fest und entscheidet über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
- (2) Die **allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt**, wenn
1. die in **den Jahrgangsstufen 12 und 13 erreichte Punktzahl** gemäß § 41 Absatz 5 Satz 5 **erreicht wurde**,
 2. die **eingebrachten Kurse den Anforderungen** gemäß § 44 Absatz 2 Satz 2 und 3 **entsprechen** sowie
 3. in der **Abiturprüfung die Voraussetzungen** gemäß § 52 **erfüllt sind** und dabei **kein Prüfungsfach einschließlich der zusätzlichen mündlichen Prüfung** gemäß § 51 Absatz 2 **mit 0 Punkten bewertet** worden ist.
- (3) Wird die allgemeine Hochschulreife dem Prüfling nicht zuerkannt, ist ihm dies unter Angabe der Gründe unverzüglich in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

Wiederholung / Verweildauer

Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (vgl. § 57 BGySO)

- (1) Sofern nicht bereits die Klassenstufe 11 wiederholt wurde, ist die einmalige Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 möglich, wenn die Wiederholung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter beantragt wurde. Der Antrag auf Wiederholung ist von der Schülerin oder dem Schüler und bei Minderjährigen von den Eltern zu stellen. Steht bereits am Ende der Jahrgangsstufe 12 fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung nicht erfüllt werden können, ist die Jahrgangsstufe 12 zu wiederholen, sofern diese nicht bereits wiederholt worden ist.
- (2) Steht am Ende des Kurshalbjahres 13/I fest oder ist zu erwarten, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 44 Absatz 2 nicht erfüllt werden können, sollen die Kurshalbjahre 12/II und 13/I einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits die Klassenstufe 11 oder die Jahrgangsstufe 12 wiederholt worden ist.
- (3) Ist eine Wiederholung ausgeschlossen und steht am Ende des Kurshalbjahres 13/I fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 44 Absatz 2 nicht erfüllt werden, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
- (4) Bei einer erstmaligen Nichtzulassung zur Abiturprüfung kann die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern kein Fall des Absatzes 3 vorliegt.
- (5) Wer zweimal zur Abiturprüfung nicht zugelassen wurde, hat die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden.

Kurswahl bei der Wiederholung und Leistungsfeststellung (vgl. § 58 BGySO)

- (1) Bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 wählen die Schülerinnen und Schüler das erste Leistungskursfach und die Grundkurse neu. Wird das Kurshalbjahr 12/II wiederholt, sind nur die Grundkurse neu zu wählen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die neu zu wählenden Kurse der bisherigen Kurswahl entsprechen.
- (2) Es werden nur die im Rahmen der Wiederholung erzielten Kurshalbjahresergebnisse für die Gesamtqualifikation berücksichtigt.
- (3) Können Kurse, die für die Zulassung zur Abiturprüfung erforderlich sind, nicht belegt werden, hat sich die Schülerin oder der Schüler in diesem Kurs ohne den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen am Ende des Kurshalbjahres einer Leistungsfeststellung zu unterziehen. Die Leistungsfeststellung umfasst den Unterrichtsstoff eines Kurshalbjahres und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Kursfach auch praktische Aufgabenanteile enthalten. Die Bearbeitungsdauer für den schriftlichen Teil beträgt bei einem Grundkursfach 90 Minuten und bei einem Leistungskursfach 120 Minuten. Der mündliche Teil dauert jeweils 20 Minuten, nachdem sich die Schülerin oder der Schüler hierauf unter Aufsicht 15 Minuten vorbereiten konnte. Die in der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen dürfen während des mündlichen Teils verwendet werden. Der mündliche Teil darf in der Aufgabenstellung keine Inhalte umfassen, die bereits Gegenstand des schriftlichen Teils waren.
- (4) Die Leistungsfeststellung erfolgt im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Dabei wird der schriftliche Teil von einer Lehrkraft, die den Schüler während der Vorbereitung fachlich betreut und angeleitet hat, korrigiert und bewertet. Der mündliche Teil wird von der betreuenden Lehrkraft und einer weiteren Fachlehrkraft durchgeführt und bewertet. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung ist das arithmetische Mittel aus der Punktzahl für den schriftlichen und den mündlichen Teil, wobei die Punktzahl für den schriftlichen Teil doppelt gewichtet wird. Können sich die beiden Fachlehrkräfte nicht auf eine Punktzahl für den mündlichen Teil einigen, wird das arithmetische Mittel aus den von ihnen vorgeschlagenen Punktzahlen gebildet. Ab der Ziffer 5 als erster Nachkommastelle dieses Mittels wird aufgerundet, wenn die Punktzahl für den schriftlichen Teil höher ist als das arithmetische Mittel nach Satz 5. Die Gesamtnote der Leistungsfeststellung wird als Kurshalbjahresergebnis übernommen.

Anlage 1

Anlage 1 (zu § 41 Absatz 6 Satz 1 und § 66 Absatz 2)

Errechnung der Durchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)

Punkte	Durchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

Der Umrechnungstabelle liegt folgende Berechnung zugrunde:

$$N = \frac{17}{3} - \frac{P}{180}$$

Anlage 2

(zu § 43 Absatz 8 Satz 3, § 51 Absatz 4 und § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3)

- a) Ermittlung der Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung gemäß § 43 Absatz 8 Satz 3.,
- b) Bildung eines Prüfungsergebnisses bei zusätzlicher mündlicher Prüfung in einem Verhältnis von 2:1 gemäß § 51 Absatz 1 und § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3

		a) Dokumentation b) schriftliche Prüfung															
	P	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	0	0	$\frac{2}{3}$	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{3}$	4	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{3}$	6	$6\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{3}$	8	$8\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{3}$	10
	1	$\frac{1}{3}$	1	$1\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{3}$	3	$3\frac{2}{3}$	$4\frac{1}{3}$	5	$5\frac{2}{3}$	$6\frac{1}{3}$	7	$7\frac{2}{3}$	$8\frac{1}{3}$	9	$9\frac{2}{3}$	$10\frac{1}{3}$
	2	$\frac{2}{3}$	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{3}$	4	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{3}$	6	$6\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{3}$	8	$8\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{3}$	10	$10\frac{2}{3}$
	3	1	$1\frac{1}{3}$	$2\frac{1}{3}$	3	$3\frac{2}{3}$	$4\frac{1}{3}$	5	$5\frac{2}{3}$	$6\frac{1}{3}$	7	$7\frac{2}{3}$	$8\frac{1}{3}$	9	$9\frac{2}{3}$	$10\frac{1}{3}$	11
	4	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{3}$	4	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{3}$	6	$6\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{3}$	8	$8\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{3}$	10	$10\frac{2}{3}$	$11\frac{1}{3}$
	5	$1\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{3}$	3	$3\frac{2}{3}$	$4\frac{1}{3}$	5	$5\frac{2}{3}$	$6\frac{1}{3}$	7	$7\frac{2}{3}$	$8\frac{1}{3}$	9	$9\frac{2}{3}$	$10\frac{1}{3}$	11	$11\frac{2}{3}$
	6	2	$2\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{3}$	4	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{3}$	6	$6\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{3}$	8	$8\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{3}$	10	$10\frac{2}{3}$	$11\frac{1}{3}$	12
	7	$2\frac{1}{3}$	3	$3\frac{2}{3}$	$4\frac{1}{3}$	5	$5\frac{2}{3}$	$6\frac{1}{3}$	7	$7\frac{2}{3}$	$8\frac{1}{3}$	9	$9\frac{2}{3}$	$10\frac{1}{3}$	11	$11\frac{2}{3}$	$12\frac{1}{3}$
	8	$2\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{3}$	4	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{3}$	6	$6\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{3}$	8	$8\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{3}$	10	$10\frac{2}{3}$	$11\frac{1}{3}$	12	$12\frac{2}{3}$
	9	3	$3\frac{2}{3}$	$4\frac{1}{3}$	5	$5\frac{2}{3}$	$6\frac{1}{3}$	7	$7\frac{2}{3}$	$8\frac{1}{3}$	9	$9\frac{2}{3}$	$10\frac{1}{3}$	11	$11\frac{2}{3}$	$12\frac{1}{3}$	13
	10	$3\frac{1}{3}$	4	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{3}$	6	$6\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{3}$	8	$8\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{3}$	10	$10\frac{2}{3}$	$11\frac{1}{3}$	12	$12\frac{2}{3}$	$13\frac{1}{3}$
	11	$3\frac{2}{3}$	$4\frac{1}{3}$	5	$5\frac{2}{3}$	$6\frac{1}{3}$	7	$7\frac{2}{3}$	$8\frac{1}{3}$	9	$9\frac{2}{3}$	$10\frac{1}{3}$	11	$11\frac{2}{3}$	$12\frac{1}{3}$	13	$13\frac{2}{3}$
	12	4	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{3}$	6	$6\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{3}$	8	$8\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{3}$	10	$10\frac{2}{3}$	$11\frac{1}{3}$	12	$12\frac{2}{3}$	$13\frac{1}{3}$	14
	13	$4\frac{1}{3}$	5	$5\frac{2}{3}$	$6\frac{1}{3}$	7	$7\frac{2}{3}$	$8\frac{1}{3}$	9	$9\frac{2}{3}$	$10\frac{1}{3}$	11	$11\frac{2}{3}$	$12\frac{1}{3}$	13	$13\frac{2}{3}$	$14\frac{1}{3}$
	14	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{3}$	6	$6\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{3}$	8	$8\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{3}$	10	$10\frac{2}{3}$	$11\frac{1}{3}$	12	$12\frac{2}{3}$	$13\frac{1}{3}$	14	$14\frac{2}{3}$
	15	5	$5\frac{2}{3}$	$6\frac{1}{3}$	7	$7\frac{2}{3}$	$8\frac{1}{3}$	9	$9\frac{2}{3}$	$10\frac{1}{3}$	11	$11\frac{2}{3}$	$12\frac{1}{3}$	13	$13\frac{2}{3}$	$14\frac{1}{3}$	15

Das Ergebnis der Dokumentation oder der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung wird mit 2/3, das des Kolloquiums oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit 1/3 multipliziert; die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung der Punktsumme angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{2s + m}{3}$$

(P = Punktsumme, s = Punktzahl der Dokumentation, der schriftlichen oder mündlichen Prüfung,
m = Punktzahl des Kolloquiums oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung)

Anlage 3, Seite 1

PRÜFUNGSFACHKOMBINATIONEN AM BERUFLICHEN GYMNASIUM

Fachrichtung: ..., INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE, TECHNIKWISSENSCHAFT

Nr.	P1	P2	P3	P4	P5	BELL
1	De	2. LF	Ma	Ge/GK, W/R	FS	✓
2	De	2. LF	Ma	Ge/GK, W/R	Ku, Mu, Li	✓
3	De	2. LF	Ma	Ge/GK, W/R	Phy, Che, Bio, Inf	✓
4	De	2. LF	Ma	Ge/GK, W/R	FS	✓
5	De	2. LF	Ma	Ge/GK, W/R	Ku, Mu, Li	✓
6	De	2. LF	Ma	Ge/GK, W/R	Phy, Che, Bio, Inf	✓
7	De	2. LF	Ma	Ge/GK	W/R	✓
8	De	2. LF	Phy	Ge/GK, W/R	FS	x
9	De	2. LF	Phy	Ge/GK, W/R	Ma	x
10	Ma	2. LF	De	Ge/GK, W/R	FS	✓
11	Ma	2. LF	De	Ge/GK, W/R	Phy, Che, Bio, Inf	✓
12	Ma	2. LF	De	Ge/GK, W/R	Ku, Mu, Li	✓
13	Ma	2. LF	De	Ge/GK, W/R	FS	✓
14	Ma	2. LF	De	Ge/GK, W/R	Phy, Che, Bio, Inf	✓
15	Ma	2. LF	De	Ge/GK, W/R	Ku, Mu, Li	✓
16	Ma	2. LF	De	GeGK	W/R	✓
17	En	2. LF	Ma	Ge/GK, W/R	De	✓
18	En	2. LF	Ma	Ge/GK, W/R	FS	✓
19	En	2. LF	Ma	Ge/GK, W/R	Phy, Che, Bio, Inf	✓
20	En	2. LF	Ma	Ge/GK, W/R	Ku, Mu, Li	✓
21	En	2. LF	Ma	Ge/GK	W/R	✓
22	En	2. LF	Phy	Ge/GK, W/R	De	x
23	En	2. LF	Phy	Ge/GK, W/R	Ma	x
24	En	2. LF	De	Ge/GK, W/R	Ma	✓
25	En	2. LF	De	Ge/GK, W/R	FS	✓
26	En	2. LF	De	Ge/GK, W/R	Phy, Che, Bio, Inf	✓
27	En	2. LF	De	Ge/GK, W/R	Ku, Mu, Li	✓
28	En	2. LF	De	Ge/GK	W/R	✓

Fachrichtung: WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

Nr.	P1	P2	P3	P4	P5	BELL
1	De	2. LF	Ma	FS	Ku, Mu, Li	✓
2	De	2. LF	Ma	FS	Ge/GK	✓
3	De	2. LF	Ma	FS	Phy, Che, Bio, Inf	✓
4	De	2. LF	Ma	Phy	Ku, Mu, Li	✓
5	De	2. LF	Ma	Phy	Che, Bio, Inf	✓
6	De	2. LF	Ma	Ge/GK	Ku, Mu, Li	✓
7	De	2. LF	Ma	Ge/GK	Phy, Che, Bio, Inf	✓
8	De	2. LF	Phy	FS	Ku, Mu, Li	✓
9	De	2. LF	Phy	FS	Ge/GK	✓
10	De	2. LF	Phy	FS	Ma, Che, Bio, Inf	✓
11	De	2. LF	Phy	Ma	Ku, Mu, Li	✓

Anlage 3, Seite 2

Nr.	P1	P2	P3	P4	P5	BELL
12	De	2. LF	Phy	Ma	Ge/GK	✓
13	De	2. LF	Phy	Ma	Che, Bio, Inf	✓
14	Ma	2. LF	De	FS	Ku, Mu, Li	✓
15	Ma	2. LF	De	FS	Ge/GK	✓
16	Ma	2. LF	De	FS	Phy, Che, Bio, Inf	✓
17	Ma	2. LF	De	Phy	Ku, Mu, Li	✓
18	Ma	2. LF	De	Phy	Che, Bio, Inf	✓
19	Ma	2. LF	De	Ge/GK	Ku, Mu, Li	✓
20	Ma	2. LF	De	Ge/GK	Phy, Che, Bio, Inf	✓
21	En	2. LF	Ma	De	FS	✓
22	En	2. LF	Ma	De	Ku, Mu, Li	✓
23	En	2. LF	Ma	De	Ge/GK	✓
24	En	2. LF	Ma	De	Phy, Che, Bio, Inf	✓
25	En	2. LF	Ma	Phy	FS	✓
26	En	2. LF	Ma	Phy	Ku, Mu, Li	✓
27	En	2. LF	Ma	Phy	Che, Bio, Inf	✓
28	En	2. LF	Ma	Ge/GK	FS	✓
29	En	2. LF	Ma	Ge/GK	Ku, Mu, Li	✓
30	En	2. LF	Ma	Ge/GK	Phy, Che, Bio, Inf	✓
31	En	2. LF	Ma	FS	Ku, Mu, Li	✓
32	En	2. LF	Ma	FS	Phy, Che, Bio, Inf	✓
33	En	2. LF	Phy	De	FS	✓
34	En	2. LF	Phy	De	Ku, Mu, Li	✓
35	En	2. LF	Phy	De	Ge/GK	✓
36	En	2. LF	Phy	De	Ma, Che, Bio, Inf	✓
37	En	2. LF	Phy	Ma	FS	✓
38	En	2. LF	Phy	Ma	Ku, Mu, Li	✓
39	En	2. LF	Phy	Ma	Ge/GK	✓
40	En	2. LF	Phy	Ma	Che, Bio, Inf	✓
41	En	2. LF	De	Ma	FS	✓
42	En	2. LF	De	Ma	Ku, Mu, Li	✓
43	En	2. LF	De	Ma	Ge/GK	✓
44	En	2. LF	De	Ma	Phy, Che, Bio, Inf	✓
45	En	2. LF	De	FS	Phy, Che, Bio, Inf	x
46	En	2. LF	De	Ge/GK	Phy, Che, Bio, Inf	x